

**Vierte Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Versorgungsforschung und -management
der Technischen Hochschule Rosenheim**

Vom 16. Januar 2026

Aufgrund von Artikel 9 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 1 Satz 1, Art. 84 Absatz 2 Satz 1 sowie Artikel 90 Absatz 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Die vorgenannte Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Versorgungsforschung und -management der Technischen Hochschule Rosenheim vom 3. November 2022, die zuletzt am 2. Dezember 2024 durch die Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Versorgungsforschung und -management der Technischen Hochschule Rosenheim geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird durch den folgenden § 3 ersetzt:

**§ 3
Zugangsvoraussetzungen**

(1) *Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium ist ein Hochschulabschluss als Bachelor in Therapiewissenschaften (insbesondere Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie), Pflegewissenschaft, Gesundheitswissenschaften oder Management in der Gesundheitswirtschaft, Gesundheitsökonomie oder Digital Health Management sowie in weiteren gesundheitsbezogenen oder in der Gesundheitsversorgung einschlägigen Studiengängen (wie beispielsweise Medizin, Psychologie, Hebammenwissenschaft) mit einem in Deutschland oder im Ausland erworbenen Abschluss, der einem solchen Hochschulabschluss gleichwertig ist. Dabei ist eine relative Gesamtnote erforderlich, die entsprechend der ECTS-Notenverteilungsskala innerhalb der Gruppen A bis D oder im Rahmen einer ECTS-Einstufungstabelle zu einer Referenzgruppe der 90% Besten der jeweiligen Abschlusskohorte liegt.*

(2) *Über die Gleichwertigkeit und Einschlägigkeit von dem Zugang begründenden Abschlüssen und über die Erfüllung der sonstigen Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission.*

(3) *Soweit Bewerberinnen und Bewerber einen den Zugang begründenden Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte, vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen sind, haben sie die fehlenden ECTS-Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Technischen Hochschule Rosenheim oder der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) zu erwerben. Mit der Zulassung zum Studium legt die Prüfungskommission fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen im Einzelfall abgelegt werden müssen. Die nachzuholenden Prüfungsleistungen müssen bis zur Ausgabe der Masterarbeit erbracht werden. Für die Möglichkeiten zur Wiederholung nichtbestandener Prüfungen gilt § 22 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim entsprechend.*

(4) *Qualifikationsvoraussetzung für das deutschsprachige Studium sind gemäß § 3 der Satzung zur Regelung sprachlicher Zulassungsvoraussetzungen für ein Hochschulstudium an der Technischen Hochschule Rosenheim Englischkenntnisse auf Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen.*

2. § 5 wird durch den folgenden § 5 ersetzt:

§ 5 **Module und Prüfungen, Unterrichtssprache**

(1) Die Module, ihre Stundenzahl, die ECTS-Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung, die Unterrichtssprache sowie Art und Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

(2) Die Unterrichtssprache im Masterstudiengang Versorgungsforschung und -management ist in der Regel Deutsch. Neben den deutschsprachigen Modulen können einige Module in englischer Sprache angeboten werden. Ist in der Anlage 1 für ein Modul angegeben, dass dieses in deutscher oder englischer Sprache abgehalten wird, so gibt die oder der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn die Unterrichtssprache verbindlich in geeigneter Weise bekannt. Abweichend von Satz 3 ist bei Modulen zu denen beispielsweise aus organisatorischen Gründen eine Anmeldung zu einzelnen Lehrveranstaltungen erforderlich ist, insbesondere bei Seminaren, die Unterrichtssprache spätestens zu Beginn des jeweiligen Anmeldezeitraums bekannt zu geben.

(3) Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

3. § 6 wird durch folgenden § 6 ersetzt:

§ 6 **Studienplan**

(1) Die Fakultät für Angewandte Gesundheits- und Sozialwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind, erfolgen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, ECTS-Leistungspunkte, Lehrveranstaltungsarten und Unterrichtssprache der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit;

2. nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen;

(2) Die Wahlpflichtmodule umfassen Spezialisierungs- und Vertiefungsmodule. Studierende müssen mindestens zwei Spezialisierungsmodule belegen. Die Prüfungskommission kann abhängig vom Herkunftsstudium die Belegung eines Vertiefungsmoduls als Auflage festlegen. Näheres regelt der Studienplan.

(3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

4. In § 7 Absatz 1 wird die Angabe „zu Beginn des 2. Studiensemesters und“ gestrichen.

5. Die Anlage wird durch folgende Anlage ersetzt:

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Versorgungsforschung und -management an der Technischen Hochschule Rosenheim

Appendix to the study and examination regulations for the Master's degree programme in Health Services Research and Management at Rosenheim Technical University of Applied Sciences.

1. Theoretische Studiensemester

Required Courses

Modul Nr. Module number	Modulbezeichnung Module name	SWS Content hours per week	Leistungs-punkte ECTS credits	Art der Lehrver-anstaltung 1) Mode of instruction	Unter-richts-sprache language of instruction	Prüfungen Examination 1) und 2) und 3)		Ergänzende Regelungen 1) und 3) Supplementary regulations
						Art, Dauer, Bearbeitungsumfang Exam format and duration	ZV admission requirements for exam	
1	Methoden der Versorgungsforschung <i>Methods in Health Services Research</i>	5	5	V und SU und Ü	Deutsch oder Englisch	schrP (60-120 Min) und PStA (10-15 Wo)		4) schrP 75% PStA 25%
2	Versorgungsgestaltung: Evidenzbasierte Praxis <i>Tailoring Healthcare: Evidence-based Practice</i>	5	5	SU und Ü	Deutsch oder Englisch	mdlP (15-45 Min) oder schrP (60-120 Min) oder PStA (3-6 Wo)		4)
3	Transformation & Innovation im Versorgungsmanagement <i>Transformation & Innovation in Health Services Management</i>	4	5	SU und Ü	Deutsch oder Englisch	PStA (10-15 Wo)		4) und 5) mE
4	Data Science <i>Data Science</i>	4	5	SU und Ü	Deutsch oder Englisch	schrP (60-120 Min) und PStA (3-6 Wo)		4)
5	Angewandte Versorgungsforschung <i>Applied Health Services Research</i>	5	5	V und SU und Ü	Deutsch oder Englisch	schrP (60-120 Min) und PStA (10-15 Wo)		4) schrP 75% PStA 25%
6	Gesundheitsökonomische Evaluation <i>Health Economic Evaluation</i>	4	5	SU	Deutsch oder Englisch	mdlP (15-45 Min) oder schrP (60-120 Min) oder PStA (3-6 Wo)		4)
7	Interdisziplinäre Projektarbeit <i>Interdisciplinary Project</i>	2	10	SU und PB	Deutsch oder Englisch	PStA (10-15 Wo)	Modul Nr. 3	4)
8	Forschungswerkstatt Teil 1 <i>Research Lab Part 1</i>	2	2	SU und Ü	Deutsch oder Englisch	mdlP (15-45 Min) und PStA (10-15 Wo)		4) und 5) mE
9	Forschungswerkstatt Teil 2 <i>Research Lab Part 2</i>	2	3	SU und Ü	Deutsch oder Englisch	mdlP (15-45 Min) und PStA (10-15 Wo)		4) und 5) mE
	FWPM <i>technical elective</i>		20	FWPM	Deutsch oder Englisch	P		6) und 7)
10	Masterarbeit <i>Master Thesis</i>		25	MA		wA (Deutsch: 20.000- 30.000 Wörter) (Englisch: 18.000- 26.000 Wörter)		8)

2. Erklärung der Fußnoten

footnotes

- 1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan. *Additional details are provided in the Plan of Studies, as determined by the Faculty Council.*
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen. *A passing grade must be obtained for each relevant exam in order to successfully complete the degree programme.*
- 3) Einzelheiten werden mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekannt gegeben. *Details will be announced with the examination announcement at the beginning of the semester.*
- 4) Termingerechte Abgabe ist Bestehensvoraussetzung. *The examination must be submitted on time.*
- 5) Es werden nach § 21 Absatz 5 APO der Technischen Hochschule Rosenheim keine Noten vergeben (Prädikatsbewertung). *According to § 21 paragraph 5 APO of the Rosenheim University of Applied Sciences, no grades are awarded (predicate assessment).*
- 6) Der Katalog der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird nach Maßgabe von § 5 für jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt. *The catalogue of technical elective modules is decided by the faculty council based on § 5 for each semester and defined in the Plan of Studies.*
- 7) Es können Kurse des CLASSIC vhb-Programms abgelegt werden, die im vhb-Kurskatalog der Technischen Hochschule Rosenheim für den Studiengang als anerkanntes Wahlpflichtmodul gelistet sind. *Courses from the CLASSIC vhb programme can be taken if they are listed as recognised compulsory elective modules in the vhb course catalogue of the Rosenheim University of Applied Sciences.*
- 8) Bearbeitungsumfang ohne Verzeichnisse, Tabellen und Grafiken; Abweichungen sind nach Absprache möglich. *Scope of processing without directories, tables and graphics; deviations are possible by arrangement.*

3. Erklärung der Abkürzungen

abbreviations

ECTS	= European Credit Transfer System <i>credit points</i>
FWPM	= fachbezogenes / fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul <i>technical elective</i>
MA	= Masterarbeit <i>Master's thesis project</i>
mdlP	= mündliche Prüfung <i>oral examination</i>
mE	= mit Erfolg abgelegt <i>passed</i>
Min	= Minuten <i>minutes</i>
P	= Prüfungen <i>examinations</i>
PB	= Praxisbegleitung Projektarbeit <i>project-related supervision</i>
PStA	= Prüfungsstudienarbeit <i>multi-week project graded via a written report, oral presentation, portfolio or other creative product (in the case of group work, an additional individual assessment or examination is also required)</i>
schrP	= schriftliche Prüfung <i>written examination</i>
SU	= seminaristischer Unterricht <i>seminar-style instruction</i>
SV	= Seminarvortrag <i>seminar presentation</i>
SWS	= Semesterwochenstunden <i>contact hours per week</i>
Ü	= Übung <i>recitation (practical problem solving/exercise session)</i>
V	= Vorlesung <i>lecture</i>
wA	= wissenschaftliche Ausarbeitung <i>written scientific thesis</i>
Wo	= Wochen <i>weeks</i>
ZV	= Zulassungsvoraussetzung <i>prerequisites for admission to an exam</i>

§ 2

Diese Satzung tritt am 15. März 2026 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2026 ihr Fachstudium an der Technischen Hochschule Rosenheim aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 14. Januar 2026 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim vom 16. Januar 2026.

Rosenheim, den 16. Januar 2026

Technische Hochschule Rosenheim

In Vertretung



Oliver Heller
Kanzler

Diese Satzung wurde am 16. Januar 2026 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Einsichtnahme ist nach Voranmeldung zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten der Technischen Hochschule Rosenheim, Hochschulstraße 1, 83024 Rosenheim, Raum T 1.07 gewährleistet.

Zudem wurde die Satzung am 16. Januar 2026 unter der Rubrik „Amtsblatt“ auf der Homepage der Technischen Hochschule Rosenheim unter dem Link <https://www.th-rosenheim.de/studium-und-weiterbildung/im-studium/studienorganisation/studienregelungen/amtsblatt> digital veröffentlicht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Januar 2026.